



Förderverein der
Grundschule Michendorf e.V.

Satzung

(17.01.2012)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Michendorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Michendorf, Grundschule Michendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 II Nr. 1 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 3 AO) und die Förderung der Erziehung und Schulbildung (§ 52 II Nr. 7 AO), insbesondere bezweckt der Verein:

- a) Förderung der Gestaltung des Schulgeländes mit Spielmöglichkeiten für die Kinder,
- b) Unterstützung der Erziehung und Bildung sowie der Freizeitgestaltung an der Schule mit Hilfe von Geld- und Sachspenden,
- c) Forcieren der Bestrebungen zur weiteren Profilierung der Grundschule als bewegte Schule,
- d) Darstellung der erreichten positiven Ergebnisse in der Öffentlichkeit,
- e) Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Schule sowie von anderen im Leben der Schulgemeinschaft förderungswürdigen Anliegen,
- f) Hilfeleistung in Notfällen.

2. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) sonstige Einnahmen,
- d) Fördermittel,
- e) den Erträgen des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion. Natürliche Personen unter 18 Jahren haben wie fördernde Mitglieder nur beratende Funktion und sind von einem Beitrag nach § 5 befreit.

2. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.



3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schatzmeister.

Der Vorstand kann mit bis zu zwei Beisitzern erweitert werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet jemand vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Beirates bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden und seinem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand darf im besonderen Fall, abweichend von § 8 Punkt 2 d Satzungsänderungen vornehmen. Der Beschluss zur Änderung muss einstimmig erfolgen. Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer Satzungsänderung an die Mitglieder, haben diese die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch einzulegen. Widerspricht die einfache Mehrheit aller Mitglieder gilt die Änderung als nicht beschlossen.

6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 € belasten, ist nach Beratung der Vorstand bevollmächtigt.

7. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Alle aktiven Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand einzuladen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Betrages festzusetzen,
 - e) über Änderungen der Satzung zu beschließen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebenen Stimmen zählen als NEIN-Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Beirat – drei Mitglieder,, der aus Lehrkräften der Grundschule besteht.
2. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre, aus der Mitte der aktiven Mitglieder, zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.



§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Michendorf als Schulträger der Grundschule mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 13 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.